

**Kurztitel**

Abkommen über die bilaterale außenwirtschaftliche Zusammenarbeit (Usbekistan)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 122/2021

**Typ**

Vertrag – Usbekistan

**§/Artikel/Anlage**

Art. 3

**Inkrafttretensdatum**

01.12.1997

**Index**

59/09 Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit, Investitionen

**Text****Artikel 3**

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß insbesondere in folgenden Bereichen Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind:

- Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Niederlassungen,
- Errichtung von Handelsvertretungen,
- Direktinvestitionen in allen Wirtschaftsbereichen,
- Technologie- und Know-how-Transfer, angewandte Forschung; Austausch von Lizenzen und Patenten,
- Normen- und Richtlinienwesen,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Maschinenbau einschließlich Produktion von Ausrüstungen für die Land- und Forstwirtschaft und Bewässerungssysteme,
- Lebensmittelindustrie; Verarbeitung, Lagerung und Verpackung landwirtschaftlicher Produkte,
- Revitalisierung, Modernisierung, Ausbau, Automation bestehender Anlagen und Industrien einschließlich Rüstungskonversion,
- Leichtindustrie einschließlich Produktion qualitativ hochwertiger und konkurrenzfähiger Textil-, Bekleidungs-, Schuh-, Leder- und Pelzwaren; Möbelerzeugung,
- elektrische Geräte und Haushaltstechnik,
- elektronische und elektrotechnische Industrie,
- Metallurgie und metallverarbeitende Industrie,
- Industrieanlagenbau,
- chemische und petrochemische Industrie,
- Gesundheitswesen, medizinische und pharmazeutische Industrie,

- Umweltschutz einschließlich Produktion biologischer Pflanzenschutzmittel,
- Aufsuchung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung und Vermarktung von mineralischen Rohstoffen,
- Bauindustrie; Herstellung von Baumaterialien einschließlich Ausrüstungen,
- Energie; Aufsuchung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung, Transport, Lieferung und Vermarktung von Erdöl, Erdgas und anderen Energieträgern,
- Ausbau und Revitalisierung von Energiesystemen einschließlich Kraftwerken und Leitungsnetzen,
- finanzielle und Bankdienstleistungen, Marketing- und industrielle Dienstleistungen,
- Organisation und Durchführung von Messen, Ausstellungen, gemeinsamen Seminaren, Symposien und Konferenzen, Austausch von Experten und Delegationen,
- Austausch von juristischen, wirtschaftlichen, statistischen und technischen Informationen, Dokumentationen und Publikationen.

(3) In allen Bereichen der Zusammenarbeit sollen die Projekte grundsätzlich nach den höchsten Standards der Umwelttechnologien verwirklicht werden.

### **Schlagworte**

Normenwesen, Textilware, Bekleidungsware, Schuhware, Lederware, Bearbeitung, Marketingleistung

### **Zuletzt aktualisiert am**

02.09.2021

### **Gesetzesnummer**

20011649

### **Dokumentnummer**

NOR40237738